

Bericht über die 26. Plenartagung des Obersten Gerichts

Auf der Tagesordnung der 26. Plenartagung des Obersten Gerichts am 25. März 1970 stand die Beratung über die Entwürfe zweier bedeutsamer Leitungsdokumente: über die Richtlinie Nr. 28 zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen und über die Richtlinie Nr. 29 zur Anwendung der §§112 ff. GBA¹.

In seinem Referat zum Entwurf der Richtlinie Nr. 28 ging Vizepräsident S i e g e r t davon aus², daß das Oberste Gericht in Wahrnehmung seiner verfassungsmäßigen Pflicht zur Leitung der Rechtsprechung durch mehrere Leitungsdokumente des Plenums und Präsidiums kontinuierlich auf die Vervollkommnung der Arbeit der Konfliktkommissionen Einfluß genommen habe. Er verwies u. a. auf die Richtlinie Nr. 19 zur Vollstreckbarkeitserklärung von Beschlüssen der Konfliktkommissionen³ und auf den Beschluß zur Zusammenarbeit der Gerichte mit den Konfliktkommissionen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts⁴. Diese Dokumente haben — wie Siegert darlegte — dazu beigetragen, Grundsätze und Maßstäbe für die Tätigkeit der Kreis- und Bezirksgerichte zu entwickeln, und seien zugleich Richtschnur für die Zusammenarbeit der für die Anleitung der Konfliktkommissionen verantwortlichen Organe gewesen. Da sie jedoch nur einzelne Rechtsgebiete erfaßten, seien Freier Deutscher Gewerkschaftsbund und Oberstes Gericht im Ergebnis der Beratung des Informationsberichts des Präsidenten des Obersten Gerichts an das Präsidium des FDGB-Bundesvorstandes am 7. Mai 1969⁵ gemeinsam zu der Überzeugung gelangt, eine Richtlinie zu schaffen, die sich auf alle Tätigkeitsgebiete der Konfliktkommissionen erstreckt und somit die Aufdeckung und Überwindung der Ursachen von Konflikten und Rechtsverletzungen als komplexe Aufgabe betrachtet.

Der Entwurf der Richtlinie Nr. 28, der in Gemeinschaftsarbeit zwischen dem Obersten Gericht und der Gewerkschaft entstanden sei, habe allen Bezirksgerichten, Bezirksstaatsanwälten und FDGB-Bezirksvorständen zur Diskussion Vorgelegen. Bei fast allen Bezirksgerichten seien auch Mitglieder von Konfliktkommissionen und Schöffen in die Beratung einbezogen worden. Zahlreiche Vorschläge und Hinweise hätten zur Änderung und Ergänzung des Entwurfs geführt. Die dem Plenum des Obersten Gerichts vorliegende Fassung sei also — wie Siegert betonte — das Ergebnis einer umfassenden Diskussion und ein Beispiel dafür, wie die Erfahrungen der Werk tätigen unmittelbar bei der Ausarbeitung einer Richtlinie des Obersten Gerichts verwertet wurden. Der Entwurf sei seiner Zielsetzung und Anlage nach nicht eine bloße Zusammenfassung bisheriger Materialien, sondern ein qualitativ neues Leitungsdokument.

Kollege H e i n t z e, Mitglied des Präsidiums und Sekretär des FDGB-Bundesvorstandes, der die Zustimmung der Gewerkschaften zum Entwurf erklärte, charakterisierte die Richtlinie Nr. 28 als ein wichtiges Dokument zur weiteren Entfaltung der sozialistischen De-

mokratie in den Betrieben und Einrichtungen sowie zur Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Werk tätigen. Gerichte, Konfliktkommissionen und Gewerkschaftsleitungen erhielten damit ein wertvolles Arbeitsmittel, das ihnen helfen werde, ihrer Verantwortung für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzhlichkeit noch besser als bisher gerecht zu werden. Deshalb sollten die Rechtskommissionen bei den Bezirks- und Kreisvorständen des FDGB bereits in Vorbereitung der Wahlen zu den Konfliktkommissionen im Juni 1970 die Ergebnisse der 26. Plenartagung des Obersten Gerichts gründlich auswerten. Ferner sollten die Gewerkschaften gemeinsam mit Richtern und Staatsanwälten beraten, wie die Konfliktkommissionen systematisch mit dem Inhalt der Richtlinie vertraut gemacht werden können.

Abschließend brachte Heintze zum Ausdruck, daß mit der Verwirklichung der Richtlinie Nr. 28 die Autorität der Konfliktkommissionen gestärkt und die Gemeinschaftsarbeit zwischen Gerichten, Konfliktkommissionen und Gewerkschaften weiterentwickelt werde.

Der Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR W e n d l a n d, der ebenfalls dem Entwurf der Richtlinie Nr. 28 zustimmte, unterstrich die Notwendigkeit, die Erkenntnisse und Erfahrungen der Konfliktkommissionen aus allen Bereichen ihrer Tätigkeit in weit größerem Maße als bisher in die Leitungstätigkeit der Betriebe einfließen zu lassen. Folgerichtig orientiere der Entwurf auf eine komplexe Betrachtungsweise.

Auch der Entwurf der Richtlinie Nr. 29 zur Anwendung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit der Werk tätigen entspricht — wie Oberrichter Dr. Strasberg, Mitglied des Präsidiums und Vorsitzender des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts in seinem Referat ausführte⁶ — einem gemeinsamen Anliegen der Rechtspflegeorgane und der Gewerkschaften. Der Ausarbeitung seien umfangreiche Untersuchungen des Senats für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts gemeinsam mit Bezirks- und Kreisgerichten sowie Gewerkschaftsfunktionären, Mitgliedern von Konfliktkommissionen und Betriebsleitern vorausgegangen. Die Untersuchungen hätten in enger Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern und Vertretern des Generalstaatsanwalts der DDR, des Ministeriums der Justiz sowie des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne stattgefunden⁷.

In der sich an das Referat anschließenden Aussprache betonte Oberrichter R u d e l l, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts, die prinzipielle Bedeutung, die die Entscheidung von Streitfällen über die materielle Verantwortlichkeit für den Schutz des sozialistischen Eigentums und die Festigung der sozialistischen Staats- und Arbeitsdisziplin der Werk tätigen hat. Deshalb müßten Konfliktkommissionen und Gerichte der richtigen, differenzierten und überzeugenden Entscheidung des Einzelfalls ebenso wie der analytischen Verallgemeinerung für die Tätigkeit der Volksvertretungen, der wirtschaftsleitenden Organe und der Betriebe große Aufmerksamkeit zu wenden⁸.

Über die Gestaltung der Informationsbeziehungen der Kreisgerichte des Bezirks Erfurt zu den Volksvertre-

0 Das Referat von Strasberg ist auszugsweise in diesem Heft veröffentlicht.

7 Vgl. Rudelt / F. Kaiser, „Zur Entwicklung der Leitung der Rechtsprechung auf dem Gebiete der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit der Werk tätigen“, NJ 1970 S. 133 ff.

8 Ein Auszug aus dem Diskussionsbeitrag von Rudelt ist in diesem Heft abgedruckt.

1 Die Richtlinien sind in den Beilagen 1 und 2 zu diesem Heft veröffentlicht.

2 Das Referat von Siegert ist auszugsweise in diesem Heft abgedruckt.

3 Richtlinie Nr. 19 in der Fassung des Plenarbeschlusses vom 19. Dezember 1968 (NJ 1969 S. 84). Diese Richtlinie ist nunmehr durch die Richtlinie Nr. 28 aufgehoben worden.

4 Beschluß der 22. Plenartagung vom 19. März 1969 zur Neufassung des Beschlusses des 18. Plenums vom 27. März 1968 (NJ 1969 S. 249). Dieser Beschluß ist ebenfalls durch die Richtlinie Nr. 28 aufgehoben worden.

6 Vgl. „Leitung der Arbeitsrechtsprechung und Durchsetzung des sozialistischen Arbeitsrechts“, NJ 1969 S. 325 ff.